

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.08.2012
Beschluss-Nr.: 33-08/12

Beschlussvorlage:

Mandatswechsel in der Fraktion der CDU

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Begründung:

Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Vertreter nach der Vorschrift des § 41 BbgKVerf gewählt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt.

Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können in dem jeweiligen Gremium jedes von der Fraktion vorgeschlagenes Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Vertreter über.

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden (deklaratorischer Beschluss).

Herr Christian Schäfer hat zum 01.08.2012 sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Zeuthen niedergelegt und scheidet somit mit der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2012 aus der Gemeindevertretung aus.

In der Reihenfolge der Ersatzpersonen wäre Frau Stefanie Seiler Nachrücker. Frau Seiler hat frist- und formgerecht das Mandat abgelehnt.

Die Fraktion der CDU benennt Herrn Holger Hemke zu seinem Nachfolger in der Gemeindevertretung. Die Einverständniserklärung von Herrn Hemke liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Mit Verzicht von Herrn Christian Schäfer auf sein Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Holger Hemke über.

Zeuthen, den 14.08.2012

Einreicher: Fraktion der CDU

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.08.2012

Zeuthen, den 30.08.2012

Weller
Stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.08.2012
Beschluss-Nr.: 34-08/12

Beschlussvorlage:

Abberufung von Herrn Reiner Schachtschneider als Ehrenbeamter auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197), in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl. I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ist die Stellvertretung der Wehrführung in der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Herrn Reiner Schachtschneider war in den Jahren 2002 bis 2012 Löschzugführer am Standort Alte Poststraße tätig und wurde in den Jahren 2002 und 2008 durch die Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten auf Zeit in der Funktion des Stellvertreters des Wehrführers ernannt.

Von dieser Funktion ist er zum 01.04.2012 aus persönlichen Gründen zurückgetreten. Auf Grund des Rücktritts als Löschzugführer erlischt auch die Funktion des Stellvertreters des Wehrführers.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Abberufung des Kameraden Reiner Schachtschneider rückwirkend zum 01.04.2012 als Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und als Ehrenbeamter auf Zeit.

Zeuthen, den 08.08.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.08.2012

Zeuthen, den 30.8.2012

Weller
Stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.08.2012
Beschluss-Nr.: 35-08/12

Beschlussvorlage:

Ernennung von Herrn Christoph Stiller zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/Nr. 9, S. 197) in der derzeit geltenden Fassung
- Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (LBG) vom 08.10.1999 (GVBl. I S. 446) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Stellvertretung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr ist gemäß § 28 (1) BbgBKG im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Träger des örtlichen Brandschutzes durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen.

Der Amtsleiter des Amtes für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung hat nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister den Zugführer des Löschzuges Zeuthen Hauptlöschmeister Christoph Stiller für die Ernennung zum Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen für die nächste Amtsperiode vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin folgt diesem Vorschlag.

Die für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Qualifikationen sind beim Kameraden Christoph Stiller erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Christoph Stiller rückwirkend zum 01.04.2012 für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Zeuthen, 23.07.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.08.2012

Zeuthen, den 30.08.2012

Weller
Stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.08.2012
Beschluss-Nr. 36-08/12

Beschlussvorlage

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 002 ist einer der ersten Bebauungspläne der Gemeinde Zeuthen. Auf Antrag eines Grundstückseigentümers soll nun eine 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden. Die Änderung betrifft die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für eine Teilfläche an der Schillerstraße. Auf dem Grundstück Schillerstraße 54 soll die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes ermöglicht werden mit einer teilweisen Dreigeschossigkeit. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mastes mit Mobilfunkantennen ermöglicht werden. Die GRZ (Grundflächenzahl) und die GFZ (Geschossflächenzahl) werden nicht verändert, um eine Erhöhung der Bebauungsdichte zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" zu ändern. Die Änderung betrifft die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für eine Teilfläche an der Schillerstraße.

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" in der vorliegenden Fassung (Stand 07/2012).

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Anlage:

B-Plan, Begründung

Zeuthen, den 01.08.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 07.08.2012

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.08.2012

Zeuthen, den 30.08.2012

Weller
Stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.08.2012
Beschluss-Nr.: 43-08/12

Beschlussvorlage: - Tischvorlage -

Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Rechtsgrundlagen:

- Geschäftsordnung der GV § 3 (2)
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Das Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Christian Schäfer, hat seine Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zum 01.08.2012 aufgegeben. Damit auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum sowie im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur.

Als Nachrücker für Herrn Christian Schäfer ist Herr Holger Hemke durch die Gemeindeverwaltung festgestellt und bestätigt worden. Er ist Mitglied in der Fraktion der CDU.

Aus dieser Umbesetzung ergeben sich gemäß §§ 28 (2) Nr. 3; § 41 (4); § 43 (2) S. 4 und § 49 (2) der BrbgKVerf in Verbindung mit § 15 (1), § 16 und § 18 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen nachfolgende Konsequenzen für die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die wir hiermit als deklaratorischen Antrag anzeigen und zur Feststellung bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion der CDU benannte als Nachfolger für Herrn Christian Schäfer Herrn Holger Hemke

Im Ausschuss Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum wird Herr Holger Hemke, als Vertreter der Fraktion für Herrn Wolter benannt, als Sachkundige Einwohnerin benennt die Fraktion der CDU, Frau Konstanze Cariglino.

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur benennt die Fraktion der CDU, Herrn Holger Hemke zum ständigen Mitglied.

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie wird Frau Nadine Selch künftig Frau Stefanie Seiler, als sachkundige Einwohnerin ersetzen.

Zeuthen, den 28.08.2012

Einreicher: Fraktion der CDU

Zeuthen, den 30.08.2012

Weller
Stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen